tragen; und sollen sich bieselben "an beren Statt nach "alter teutschen Gewohnheit der Mantel und resp. eines "Steckens bebienen, oder im Miderlebungs-Fall gewärtis "gen: daß (sie) zur Hauptwacht geführet, das (Seitens) "Gewehr denen Soldaten preiß gemacht, und daselbst biß "zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff detinirt und "aufgehalten werden."

271. Munfter ben 28. December 1716. (B. 2, b. Schwel- gerei ju Munfter.)

Frang Arnold, Bifchof gu Munfter und Paderborn zc.

Bei der in der Stadt Munster von den Burgern und Handwerkern unter mancherlei Borwand verübt werdens den übermäßigen Schwelgerei dei Gelegenheit von veransstalteten Scheibens und Vogelschießen und Ausammenkunfsten der Rachbarschaften ze., werden dergleichen Mißbrausche strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der allgemeinen Schügen-Brüderschaft betheiligen sollen, deren alle drei Jahr stattsindende Feierlichkeit nur dan n mit einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die Ueberschüffe der Bruderschaftskaffe, ohne besondre Beisträge der Theilnehmer, dazu hinreiden.

272. Reuhaus ben 5. Marg 1717. (A. 5. b. Jagbichlufgeit.)

Frang Arnold, Bischof zu Munfter und Paberborn zc.

Behufs Einschränkung ber die Wildbahn und die Fruchtsfelber gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahreszeiten geschehenden Jagd 2 Ausübung wird landesherrlich verordnet:

"baß ein jeber in gebachtem Sochstift (Munster) zu "jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes ober Conscience, im jest laufenden 1717ten Jahr vorerst a Ima "Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hepens, Schies"fens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens, "Ruhrens, Strickens und Fangens, wie solches immer

"Namen haben moge (Streichvögel sedoch ausgenommen, "wie nicht weniger Füchse und Laxen auszugraben vorbe"halten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Um"lauf dieser Zeit, ein jeder das Jagen allein, ohne Zu"sammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und,
"damit das Wist auf einmal nicht vertisget werde, keine
"Sammt-Jagden gehalten werden sollen."

Außerbem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberechstigte, mahrend der oben festgesetten heges und Sets-Zeit, seine hunde einhalten soll, dei Bermeidung des Ersates des durch sie an den Fruchtfelbern verübten Schadens, und unter Zulassung der Tobtung solcher allein jagenden hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. ben ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Mecht ber Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bb. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 b. S.

273. Ahaus ben 9. September 1718. (A. 5. b. Militair: Seirathen.)

Frang Arnold, Bifchof ju Munfter und Paderborn zc.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Solbaten soll nur dann der erforderliche Heiraths. Confens gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten tüchtigen Bertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10 Rthlr. und Rückerstattung ihrer sammtlichen Armaturund Bekleidungs. Sinde, sowie ihrer Pferde, den Abschiederlangen. Unticipirte fleischliche Bermischung mit einem Soldaten soll der Deflorirten keinen Anspruch an Letztern gewähren, und dieser, mit Entziehung der Halfte seines Soldes und Bersetzung in die Garnison der Citadelle zu Münster oder zu Bechte auf ein Jahr, bestraft werden.

274. Munfter ben 28, December 1718. (A. 5. b. Lausbed-Arauer.)

Das Domfapitel bes Stifte Munfter, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Canbes Traner, wegen bes am 25. b. M. erfolgten Tobes bes Canbesherrn, wel-